Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Hetlingen

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170, 249) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2023 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hetlingen erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

(3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder, welche <u>ausschussbezogen</u> getrennt nach Fraktionen, im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind (Pool-Stellvertretung). Als Stellvertretende können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger bestimmt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 27.07.2023 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hetlingen, den 17.08.2023

gez.

(Bürge/meister)

Die vorstehende Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

AMT

Heist, den 20.12.2023

Amt Geest und Marser Südholstein

Im Auftrag